

Neues aus dem Recht

Leiturtel des Bundesgerichts: IV-BezügerInnen haben Mitwirkungspflicht

Das Bundesgericht entschied im Januar 2019, dass BezügerInnen einer Invalidenrente, mit Potenzial für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, an zumutbaren Massnahmen teilnehmen müssen. Der Abbruch der Teilnahme kann zur Kürzung der IV-Rente führen.

Im vorliegenden Fall hob die IV-Stelle des Kantons Uri den Rentenanspruch einer Bezügerin auf. Die Frau hatte das Belastbarkeitstraining abgebrochen und auch nach mehrfacher Mahnung und einer Bedenkzeit dieses nicht wieder aufgenommen. Sowohl das Obergericht des Kantons Uri wie auch das Bundesgericht lehnten die dagegen erhobene Beschwerde ab. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass IV-RentenbezügerInnen nicht nur einen Anspruch, sondern auch die Verpflichtung haben, an zumutbaren Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Vorausgesetzt, es stehen keine gesundheitlichen Gründe entgegen (vgl. Art. 7 Abs. 2 IVG, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung). Die Wiedereingliederungsmassnahmen zur Verbesserung respektive der Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit seien

für die betroffene Frau zumutbar, so das Bundesgericht. Gleichzeitig lässt das Urteil jedoch offen, ob die zukünftige Verpflichtung der Frau, an Wiedereingliederungsmassnahmen teilzunehmen, eine erneute Rentenausrichtung zur Folge hat (Urteil 8C_163/2018 vom 28. Januar 2019, zur Publikation vorgesehen).

Das Urteil bedeutet, dass die Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht freiwillig, sondern für IV-RentenbezügerInnen verpflichtend ist. Dies steht im Einklang mit der 5. und 6. IV-Revision, welche die Rentenversicherung in Richtung einer Stärkung der Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit und der Ausschöpfung des Arbeitspotenzials im Sinne hat. Für betroffene Personen hat dieses Urteil weitreichende Konsequenzen, da nun feststeht, dass sie an verordneten zumutbaren Massnahmen teilnehmen müssen, ansonsten die Kürzung oder der Entzug der IV-Rente droht. Eine zumutbare Massnahme bedeutet, dass betroffene Personen jede Massnahme, die der Eingliederung dient, annehmen müssen. Ausgenommen sind Massnahmen, welche dem Gesundheitsstand nicht angemessen



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

sind. Professionelle der Sozialen Arbeit sind entsprechend angehalten, allfällige Massnahmen gemeinsam mit den betroffenen Personen und in Übereinstimmung des beruflichen Kodex festzulegen.

Hes·SO VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit